

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 22.08.2022

Nummer 56

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung, sowie mit Mund-Nasen-Schutz (medizinische-Gesichtsmaske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Problemmüllsammlung im Herbst 2022

Anlage 2: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Pflegestift Gerolzhofen, Andreas-Hippler-Str. 1, 97447 Gerolzhofen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Anlage 3: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage

Problemmüllsammmlung im Herbst 2022

Am Dienstag, 13. September 2022, startet die kostenlose Herbstproblem-
müllsammmlung im Landkreis

Landkreis Schweinfurt. Am Dienstag, 13. September 2022, startet die diesjährige Herbstproblem-
müllsammmlung im Landkreis Schweinfurt. Die Annahmeterminen für den jeweiligen Ort finden Bürger-
innen und Bürger im **Abfallkalender** sowie auf der **Homepage** des Landratsamtes unter
www.landkreis-schweinfurt.de/problemmuell-termine oder in der [Abfall-App](#).

Folgende Stoffe können in haushaltsüblichen Mengen kostenlos am „Giftmobil“ abgegeben werden:

- **Energiesparlampen** und **Leuchtstoffröhren**
- **Haushaltsbatterien** und **Akkus**, z.B. Knopfzellen, Rundzellen, Akkugeräte
→ Haushaltsbatterien/-akkus können auch kostenfrei im Handel (d. h. in allen Geschäften, die
auch Haushaltsbatterien/-akkus verkaufen) zurückgegeben werden.
- **Gartenchemikalien**, z.B. Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel
- **Haushaltschemikalien**, z.B. Reinigungsmittelreste
- **Heimwerkerchemikalien**, z.B. Pinselreiniger, Lacke (die noch nicht vollständig eingetrocknet
sind), Säuren und Laugen
- **quecksilberhaltige** Schalter und Thermometer
- **Spraydosen mit Resten**
- **Problemabfälle rund ums Auto**, z.B. Fahrzeugbatterien, Ölfilter
→ Beim Kauf einer Fahrzeugbatterie erhebt der Handel ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro.
Das Pfand wird jedoch nicht erhoben, wenn gleichzeitig eine Fahrzeug-Alt-batterie zurückge-
geben wird.
- **Elektrokleingeräte** bis zu einer Kantenlänge von 20 cm, z. B. Handys, Uhren, Thermostate und
Ähnliches Diese werden – genauso wie größere Elektrogeräte – kostenfrei bei der Sperrmüll-
sammmlung abgeholt sowie am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle und der Kompostanlage Ge-
rolzhofen ebenso wie bei vielen Gemeinden (meist am Bauhof) kostenfrei angenommen.

Außerdem:

- **Speiseöle** (wie Frittieröl) werden kostenfrei bei der Problemmüllsammmlung angenommen (zur
Verwertung). Feste Speisefette und kleine Mengen Speiseöle dürfen in die Biotonne.
- **Altes Motoren- und Getriebeöl** wird nur gegen Gebühr (ca. 0,50 Euro/l) angenommen, weil
Altöl gegen Vorlage des Kassenbelegs oder beim Kauf von Motoren-/Getriebeöl kostenlos vom
Handel zurückgenommen werden muss.

Folgende Abfälle sind **kein Problemmüll** und gehören daher in die Restmülltonne:

- Altmedikamente
- Reste von Dispersionsfarbe (= haushaltsübliche Wandfarbe)
- leere Ölbehältnisse mit anhaftenden Mineralölresten
- ausgehärtete Farb-, Lack- und Kleberreste

Leere Farbeimer (spachtelrein!) gehören zur Wertstoffsammlung.

Zusätzlich finden **ganzjährig Sammlungen** zu bestimmten Zeiten an den **Wertstoffhöfen** Gerolzhofen bzw. Rothmühle jeweils in der ersten Woche des Monats* (von November bis März jeweils samstags, von April bis Oktober jeweils donnerstags bzw. freitags) statt.

Auch hier ist die Annahme auf haushaltsübliche Mengen (bis 25 kg) Problemmüll begrenzt.

**In den Monaten, in denen der jeweils erste Tag auf einen Feiertag fällt, verschiebt sich die Sammlung in die zweite Woche.*

Im Folgenden findet sich eine Auflistung, wann die stationäre Problemmüllsammlung an der Kompostanlage Gerolzhofen bzw. am Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Rothmühle stattfindet:

AWZ Rothmühle			Kompostanlage Gerolzhofen		
Donnerstag	01.09.2022	16:00 - 18:00	Freitag	02.09.2022	14:00 - 16:00
Donnerstag	06.10.2022	16:00 - 18:00	Freitag	07.10.2022	14:00 - 16:00
Samstag	05.11.2022	11:00 - 13:00	Samstag	05.11.2022	08:00 - 09:30
Samstag	03.12.2022	11:00 - 13:00	Samstag	03.12.2022	08:00 - 09:30

Bitte beachten: Die vorgegebenen **Annahmezeiten** sind **einzuhalten**. Eine Ausdehnung der Annahmezeit ist aufgrund von Folgeterminen nicht möglich.

Weitere Informationen erhalten Bürgerinnen und Bürger bei der Abfallberatung im Landratsamt Schweinfurt (Telefon: **09721/ 55-546** oder per E-Mail an: abfallberatung@lrasw.de).

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Pflegestift Gerolzhofen, Andreas-Hippler-Str. 1, 97447 Gerolzhofen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Beschäftigte der Einrichtung Pflegestift Gerolzhofen, Andreas-Hippler-Str. 1, 97447 Gerolzhofen (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), werden die nach Einschätzung des Gesundheitsamts Schweinfurt erforderlichen Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäuretest oder Antigentest, die jeweils durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchzuführen sind, angeordnet. Diese Personen werden zu einer ersten Reihentestung am 23.08.2022 in der Einrichtung Pflegestift Gerolzhofen, Andreas-Hippler-Str. 1, 97447 Gerolzhofen vorgeladen. Die Termine für weitere Testungen werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich als enge Kontaktperson oder aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Isolation befinden, sowie Personen, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt Schweinfurt bestätigten Ausnahme einer anderweitigen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen, die im Zeitraum von einem Tag vor bis einen Tag nach der jeweiligen Reihentestung stattfindet. Des Weiteren sind Beschäftigte sowie Personen von der Pflicht in Ziffer 1 ausgenommen, die von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wenn sie bereits aus der Isolation entlassen worden sind und die zugrundeliegende Testung maximal 28 Tage zurückliegt.
3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 23.08.2022) und mit Ablauf des 13.09.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.

Andreas Kempf

Verwaltungsleiter Gesundheitsamt Schweinfurt

Anlage 3 zum Amtsblatt Nr. 56

Az. 40.3-824/1/4-122/22

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf der Grundlage des § 22 der 1. BImSchV i. V. m. Art. 35 Satz 2 Alternative 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - folgende

Allgemeinverfügung:

- 1 Betreiber von Holzfeuerungsanlagen im Sinne der 1. BImSchV,
 - 1.1 die bereits gemäß den Anforderungen der §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommen wurden,
 - 1.2 die jedoch noch nicht abgebaut wurden und
 - 1.3 für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb im Sinne der Nr. 2.2 dieser Allgemeinverfügung ordnungsgemäß unterzeichnet und beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat oder noch einreicht, dürfen diese ausnahmsweise vorübergehend unter nachfolgenden Nebenbestimmungen wieder in Betrieb nehmen.
- 2 Diese Ausnahme ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Durch die Wiederinbetriebnahme der vorgenannten Holzfeuerungsanlage muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.
 - 2.2 Mit dem Betrieb der Holzfeuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des ordnungsgemäß unterzeichneten Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ (Anlage 1) oder des ordnungsgemäß unterzeichneten Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ (Anlage 2) beim Landratsamt Schweinfurt angezeigt hat oder aktuell anzeigt.
 - 2.3 Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Holzfeuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut worden ist.
 - 2.4 Der Betreiber hat den jeweils zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme vorher zu unterrichten.
- 3 Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

Gründe:

I.

Die Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas für die Bundesrepublik Deutschland und die jüngsten Aktivitäten des Bundesgesetzgebers rechtfertigen es, bestimmte Holzfeuerungsanlagen, die die Vorgaben der 1. BlmSchV nicht (mehr) einhalten können, zeitlich befristet wieder in Betrieb zu nehmen oder in Betrieb nehmen zu lassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hält es für zwingend erforderlich, die dafür nötigen Ausnahmezulassungen unter bestimmten Bedingungen mit Hilfe von Allgemeinverfügungen durch die bayerischen Kreisverwaltungsbehörden zu erteilen.

II.

Das Landratsamt Schweinfurt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich (Art. 1 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG)) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)) zuständig.

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 22 der 1. BlmSchV i. V. m. Art. 35 Satz 2 Alternative 1 BayVwVfG. Demnach kann das Landratsamt Schweinfurt auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der 1. BlmSchV zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würden und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.

Dem Antragserfordernis des § 22 der 1. BlmSchV wird dadurch Genüge getan, dass der unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt eines der unter Nummer 2.2. des Tenors dieser Allgemeinverfügung genannten Formulare zum Vorhalten einer Holzfeuerungsanlage für den Notbetrieb ordnungsgemäß unterzeichnet mindestens als Kopie vorliegt. Das Tatbestandsmerkmal „im Einzelfall“ ist weit auszulegen und dadurch gegeben, dass eine konkrete Feuerungsanlagengruppe Gegenstand der Allgemeinverfügung ist.

Zusätzlich muss eine unbillige Härte vorliegen und schädliche Umwelteinwirkungen dürfen nicht zu befürchten sein. Am 12.07.2022 ist ein zusätzlicher Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Kraft getreten, der die Überschrift „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ trägt. Mit Schreiben vom 14.07.2022 hat das StMUV dargelegt, dass diese neuen Vorschriften Feuerungsanlagen im Anwendungsbereich der 13. und der 44. BlmSchV betreffen und der Bundesgesetzgeber in der amtlichen Begründung eine die Gaseinsparung begünstigende Auslegung der jeweiligen Tatbestandsmerkmale befürwortet. Im Ergebnis werden dadurch Grenzwertüberschreitungen befristet geduldet, die auf Gasversorgungsschwierigkeiten basieren (siehe ausgeufene Alarmstufe des Notfallplans Gas).

Mit Schreiben des StMUV vom 14.07.2022 wurde die Auslegung auch auf den Anwendungsbereich der 17. BlmSchV angewandt. Grund hierfür war die insoweit identische Interessenlage (Sicherung der Gasversorgung). Gleiches gilt nun auch für den Anwendungsbereich der 1. BlmSchV, da die gegenständlichen Feuerungsanlagen die Grenzwerte der 1. BlmSchV nicht einhalten können.

Im Bereich der großen und mittelgroßen Feuerungsanlagen ging der Bundesgesetzgeber bei Erlass der §§ 31 a bis 31 d BlmSchG nicht davon aus, dass bei solchen Ausnahmezulassungen schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind. Damit kann auch bei Ausnahmezulassungen nach der 1. BlmSchV nicht davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind, solange die Ausnahmezulassung zeitlich hinreichend befristet ist.

Das Vorliegen einer unbilligen Härte ist wegen der gegenwärtigen Gasversorgungssituation (Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas) als gegeben anzusehen, wenn die Holzfeuerungsanlage für den Notbetrieb vorgehalten wird. Der Betrieb dieser Feuerungsanlagen trägt in

hohem Maße dazu bei, dass Gas eingespart wird. Dieser Intention folgend legt der Bundesgesetzgeber auch die seit dem 12.07.2022 geltenden Vorschriften zum Brennstoffwechsel in einer Mangellage (§§ 31 a bis 31 d BImSchG) weit aus.

III.

Die Allgemeinverfügung kann gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht werden. Das dort genannte Tatbestandsmerkmal der Untunlichkeit ist zu bejahen, weil das der Sicherung der Gasversorgung dienende Vorgehen eilig ist und die einzelnen Betroffenen nicht schnell genug zu erreichen sind.

Hinweis:

Ab dem Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.08.2023) können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur noch im vorhergegangenen Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 17.08.2022
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Jana Mai
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau

Anlagen:

Anlage 1:

Formblatt „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“

Anlage 2:

Formblatt „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“



Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe

Gemäß der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 1. BImSchV sind Einzelraumfeuerungsanlagen, die die Einhaltung der in § 26 Abs. 1 genannten Grenzwerte nicht nachweisen können, außer Betrieb zu nehmen. Der Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme ist an Ihrer Einzelraumfeuerungsanlage bereits verstrichen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gehen von einer nicht mehr betriebenen Einzelraumfeuerungsanlage keine nennenswerten Gefahren oder Belastungen für die Umwelt hervor.

Mit der Unterzeichnung der Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage erklären Sie bindend, dass Sie die Sorge tragen, dass Ihre Einzelraumfeuerungsanlage nicht mehr betrieben wird.

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes der Feuerungsanlage für feste Brennstoffe für sogenannte Notfälle sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Ihre Feuerstätte für feste Brennstoffe wird nur für Notfälle (z.B. Katastrophenfall) vorgehalten. Dies bedeutet, dass die Feuerungsanlage nur im vorgenannten Ausnahmefall betrieben wird.
2. Beim Notbetrieb muss der Betreiber der betriebsbereiten Feuerungsanlage, die/den bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in umgehend informieren.
3. Der Notbetrieb der Feuerstätte darf nur mit zugelassenen und geeigneten Brennstoffen nach Herstellerangaben der Feuerstätte und gemäß der 1. BImSchV erfolgen.
4. Die jährliche Überprüfung der Abgasanlage durch einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb nach Nr. 1.10 der Kehr- und Überprüfungsordnung ihrer Abgasanlage bleibt erhalten, weil ihre betriebsbereite, jedoch dauernd unbenutzte Feuerstätte weiterhin angeschlossen ist. Bei Anschluss von mehreren Feuerstätten an eine Abgasanlage (Mehrfachbelegung) richtet sich die Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen nach der Feuerstätte, für die die höchste Anzahl der Kehrungen oder Überprüfungen festgesetzt ist. Die Kosten für die jährliche Überprüfung müssen von Ihnen getragen werden. Die Angaben zur fristgerechten Ausführung hierzu sind dem Feuerstättenbescheid des Grundstücks zu entnehmen.
5. Unabhängig dieser oben genannten Regelungen (Nr.1-4) sind alle anderweitigen weitergehenden Verpflichtungen (z.B. SchfHwG, KÜO, 1.BImSchV), die den Betrieb von Feuerungsanlagen regeln, in diesem Zusammenhang beispielsweise die Durchführung der Feuerstättenschau, einzuhalten und die anfallenden Gebühren zu übernehmen.
6. Wird festgestellt, dass eine Feuerungsanlage entgegen § 26 Abs. 2 weiterbetrieben wird, kann durch die zuständige Behörde gemäß § 24 der 1. BImSchV ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt werden.

Die Verpflichtung zur jährlichen Überprüfung nach Nr. 1.10 der KÜO können nur durch eine dauerhafte stillgelegte Anlage aufgehoben werden, wenn die Anschlussöffnungen für Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Stoffen unter Beachtung der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer der Abgasanlage haben, und eine Mitteilung über die dauerhafte Stilllegung an den/die zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in schriftlich erfolgt ist (KÜO § 1 Abs. 3 Nr. 1).

(Bitte zur Kenntnis nehmen und unterschrieben an die/den zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in zurück senden)

Datum, Unterschrift Eigentümer/Vermieter

Datum, Unterschrift Betreiber



Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe

Gemäß der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) unterliegen zentrale Heizungsanlagen für feste Brennstoffe einer wiederkehrenden immissionsschutzrechtlichen und gemäß der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO § 1 Abs. 1) einer sicherheitstechnischen Überprüfung. Von der Kehr- und Überprüfungspflicht ausgenommen sind dauernd unbenutzte Anlagen, wenn die Anschlussöffnungen für die Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Baustoffen haben. Werden Feuerungsanlagen zwar für den Notfall in Betriebsbereitschaft erhalten, sind diese im Übrigen jedoch unbenutzt, ist eine jährliche Überprüfungspflicht der Feuerungsanlage (Kamin, Verbindungsstück, Verbrennungsluftversorgung) gegeben (siehe Nr. 1.10 der Anlage 1 zur KÜO).

Ihre Heizungsanlage für feste Brennstoffe wird nur für Notfälle (z.B. Ausfall des für die Beheizung des Gebäudes vorgesehenen Heizungssystems) vorgehalten. Dies bedeutet, dass die Feuerungsanlage nur im vorgenannten Ausnahmefall betrieben wird.

Die Pflicht eine wiederkehrende Überprüfung der Emissionen durchführen zu lassen ist in den §§ 14, 15 und 25 der 1. BImSchV geregelt. Die Vorschrift verpflichtet die Betreiber bestimmter Feuerungsanlagen, Messungen durch eine/n Schornsteinfeger/in durchführen zu lassen. Bei dauernd unbenutzten Feuerstätten wird eine Anlage nicht betrieben. Somit ist eine Überwachung zur Einhaltung der Grenzwerte der 1. BImSchV nicht durchzuführen. Sobald jedoch eine solche Feuerstätte wieder betrieben wird, ist eine Feststellung der Staub- und Kohlenmonoxid-Emissionen gemäß der 1. BImSchV erforderlich. Der Betreiber ist dann verpflichtet, die/den zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in unverzüglich darüber zu informieren (§ 1 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz).

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes der Feuerungsanlage für feste Brennstoffe in Notfällen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Eine anderweitige, als der oben genannten Nutzung (nur Vorhaltung für den Notbetrieb im Katastrophenfall) des Heizkessels (Heizbetrieb) zieht eine immissionsschutzrechtliche Überwachung gemäß §§ 14, 15 und 25 der 1. BImSchV nach sich.
2. Beim Ausfall der Fernwärme- oder anderweitigen zentralen Wärmeversorgung und Notbetrieb der unbenutzten Feuerungsanlage, hat der Betreiber die/den bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in umgehend zu informieren damit die geforderte Überwachung der Grenzwerte erfolgen kann.
3. Der Notbetrieb der Feuerstätte darf nur mit zugelassenen und geeigneten Brennstoffen gemäß der 1. BImSchV erfolgen.
4. Die Feuerungsanlage ist zum Erhalt der Betriebs- und Brandsicherheit für den Notfall einmal jährlich durch eine/n Schornsteinfeger/in zu überprüfen (siehe Nr. 1.10 der Anlage 1 zur KÜO). Die Angaben zur fristgerechten Ausführung hierzu sind dem Feuerstättenbescheid des Grundstücks zu entnehmen.
5. Unabhängig dieser oben genannten Regelungen (Nr.1–4) sind alle weitergehenden Verpflichtungen (z.B. SchfHwG, KÜO, 1.BImSchV, EnEV), die den Betrieb von Feuerungsanlagen regeln, in diesem Zusammenhang beispielsweise die Durchführung der Feuerstättenschau, einzuhalten und die anfallenden Gebühren zu übernehmen.
6. Wird festgestellt, dass eine Feuerungsanlage entgegen § 25 Abs. 1 weiterbetrieben wird, kann durch die zuständige Behörde gemäß § 24 der 1. BImSchV ein Bußgeld gegen den Betreiber verhängt werden.

(Bitte zur Kenntnis nehmen und unterschrieben an die/den zuständige/n bevollmächtigte/n Bezirksschornsteinfeger/in zurück senden)

Datum, Unterschrift Eigentümer/Vermieter

Datum, Unterschrift Betreiber